

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Frau Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß
Scharnhorststr. 34 - 37
10115 Berlin

Per E-Mail: claudia.doerr@bmwi.bund.de

Bundesverband
Medizintechnologie e.V.
Reinhardtstraße 29b
10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 246 255 - 0
Fax +49 (0)30 246 255 - 99
info@bvmed.de
www.bvmed.de

Berlin, 12. Januar 2021
Mpm
☎ 030 246 255-11
E-Mail: moell@bvmed.de

BVMed-Anmerkung zum Referentenentwurf zur Änderung des E-Government Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Bearbeitungsstand 17.12.2020 11:48 Uhr)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin,

der BVMed vertritt über 220 Unternehmen der Medizintechnologie und Leistungserbringer. Für unsere Unternehmen, die Einrichtungen, wie z.B. im Bereich der Dialyse betreiben, möchten wir im Gesetzentwurf um folgende Klarstellung bitten.

Wir sehen im geplanten Datennutzungsgesetz (DNG) die Erweiterung des Anwendungsbereiches auf alle medizinischen Einrichtungen – unabhängig von deren Trägerschaft oder Finanzierung (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 3) - kritisch. Den vom Entwurf erfassten medizinischen Einrichtungen würde die Möglichkeit verwehrt werden, freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen Bereitstellungspflicht die zur Verfügung gestellten Daten selbst zu verwerten oder durch Dritte verwerten zu lassen. Um eine systemwidrige pauschale Erfassung medizinischer Einrichtungen zu vermeiden, muss die im Entwurf vorgesehene Erweiterung auf alle medizinischen Einrichtungen bzw. die Datenerfassung durch diese Einrichtungen differenziert und an die öffentliche Finanzierung gekoppelt werden. Die Erweiterung auf medizinische Einrichtungen muss aus unserer Sicht zudem den Aufwand der Datenerhebung sowie den Grundsatz der Datensparsamkeit mitberücksichtigen.

Auch wenn der Gesetzgeber offenbar eher den stationären Bereich im Auge hat, so würden voraussichtlich auch Dialyseeinrichtungen in den Anwendungsbereich fallen. Wir regen daher an, den Anwendungsbereich entweder auf öffentliche Unternehmen des Gesundheitswesens oder auf Daten zu beschränken, soweit die konkrete Datenerfassung und -erzeugung öffentlich finanziert wurde, wie dies bei Daten von Forschungseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 RefE DNG geplant ist.

Mit freundlichen Grüßen

BVMed – Bundesverband
Medizintechnologie e. V.



Dr. Marc-Pierre Möll
Geschäftsführer